

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 32 (1949)
Heft: 9

Artikel: "Der Staat sieht in der Religion [...]"
Autor: Ibsen, Henrik
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-409958>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mierte Kirche uns weismachen will, daß die Vorschriften nur dem Zwecke dienen, «auch in konfessionellen Dingen die Ordnung im Staate aufrecht erhalten zu können», so möchten wir ihr selbst etwas mehr Ordnung empfehlen, nicht daß sie Mitglieder erst gewahrt wird, wenn sie vermögensfähig werden, wie dies im vorliegenden Falle geschehen ist.

Daß das Kirchmeieramt den Beschwerdeführer zuguterletzt noch auf die «staatsbürgerlichen Pflichten» glaubt aufmerksam machen zu müssen, ist, gelinde gesagt, eine unerhörte Anmaßung, die wir kategorisch zurückweisen. Wir Freidenker kennen unsere staatsbürgerlichen Pflichten mindestens so gut wie jene, die einem der drei anerkannten Bekenntnisse angehören. Wir verwahren uns gegen jede Verdächtigung.

Ob der Reichtum der Kirche konnivent als Utopie bezeichnet werden kann, darüber wollen wir mit dem Kirchmeieramt nicht rechten. Immerhin stellen wir fest, daß außer «dem relativ geringen Ertrag der Kirchensteuern» noch beträchtliche staatliche Subsidien der Kirche zufließen, die das Amt zu erwähnen vergißt. Die Aufgaben, die die Kirche im Staate zu erfüllen hat, stehen in keinem Verhältnis zu den finanziellen Leistungen des Staates. Diese Aufgaben könnten von den Bürgern ohne Zutun der Theologen und Kirchengemeinderäte ebenso gut und wahrscheinlich billiger übernommen werden. Wenn die Belastung durch die Staatsaufgaben zu groß ist, warum denn nicht freudig einer Trennung von Staat und Kirche zustimmen?

Dies alles, und noch vieles andere — das ungeschriebene blieb — ist die Erkenntnis, zu der wir uns beim Lesen des «kirchmeieramtlichen» Briefes durchgerungen haben.

«Der Staat sieht in der Religion
Den besten Weg zum guten Ton, —
Dem Hort, dem er sein Heil empfahl, —
Kurzum, die Richtschnur der Moral.
Sehn Sie, der Staat ist knapp gestellt;
Er will Valuta für sein Geld.
Ein Christ, — so heißt's — ein Patriot.
Der Fiskus wirft sein Geld doch nicht
Gott und den Leuten ins Gesicht;
Umsonst, mein Freund, ist nur der Tod.
Nein, nein, der Staat ist nicht so toll.
Und bald wär's Land von Elend voll,
Wenn er nicht, von erhabner Stätte,
Sein Aug' auf alles Leben hätte.
Doch dies gelingt dem Staat nur kraft
Pflichtwilliger Beamtenschaft,
Hier also: seiner Seelenhirten.»

Henrik Ibsen, «Brand».

Der Kampf zwischen Kirche und Staat

In der Tschechoslowakei sind die Auseinandersetzungen zwischen dem kommunistischen Staat und der Römisch-Katholischen Kirche in einen offenen Konflikt ausgebrochen. Die Regierung hat zum Schlag gegen die führende Priesterschaft ausgeholt und gleichzeitig versucht, die Gläubigen von ihr zu trennen. Sie in der «Katholischen Aktion» zu sammeln, aus der vielleicht eine eigene Nationalkirche werden soll. Begründet werden diese Maßnahmen mit der Behauptung, der Vatikan und die klerikalen Kreise stünden im Dienste des internationalen Kapitals und leisteten diesem kollaborationistische Hilfe gegen den tschechischen Staat.

Die tschechischen Bischöfe bestreiten die Richtigkeit dieser Anschuldigungen und erheben ihrerseits Anklage, daß die Regierung sich in rein kirchliche Belange einmische, sie in der Ausübung der kirchlichen Funktionen hindere und die Abhaltung von Gottesdiensten und Religionsunterricht erschwere. Als Bedingungen für ein weiteres Verhandeln mit den staatlichen Organen fordern die Bischöfe die Anerkennung der Obergewalt des Papstes als oberster Leiter der Kirche, Anerkennung und Respektierung des Supremates der Bischöfe und Auflösung der «Katholischen Aktion».

*

Dieser Kirchenkampf in der Tschechoslowakei ist nicht etwa eine erstmalige Erscheinung im Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Die Geschichte ist reich an solchen Kämpfen. Sie liegen im Wesen dieser beiden gesellschaftlichen Institutionen selbst begründet.

Die Römisch-Katholische Kirche ist ihrer Natur und Organisation nach totalitär und autoritär. Sie betrachtet sich höheren Ursprungs als der Staat und diesem übergeordnet. Darum hat sie zur Zeit des Hochmittelalters den Anspruch darauf erhoben, auch eine weltliche Macht zu sein, staatliche Ordnungen und Gesetze zu verbieten, Fürsten abzusetzen, über Länder zu verfügen und deren Untertanen vom Treueid zu ihren staatlichen Herrschern zu entbinden. Gegen diese kirchlichen Machtansprüche erhoben sich die Staaten. Es kam zu jahrhundertelangen Kämpfen zwischen den Päpsten und Königen, und schon damals wurde von seiten der Staaten, die der Kirche den Vorrang bestritten, Gegenpäpste eingesetzt und Nationalkirchen gegründet.

Grundsätzlich hat die Römische Kirche ihre Auffassung von der Gewalt über den Staat nie aufgegeben, wenn auch die seither eingetretenen machtpolitischen Verschiebungen sie daran hindern, diese Gewalt in umfassender Weise auszuüben. Aber noch heute ist nach ultramontaner Staatsrechtstheorie der Staat der Kirche untergeordnet, und zwar auch in seinen gesetzgeberischen, richterlichen und politischen Funktionen. Alle Einrichtungen, Gesetze und Handlungen der weltlichen Behörden, vor allem auf sittlich-religiösem Gebiet, unterstehen nach dieser Auffassung der Direktion der höchsten päpstlichen Autorität.

Bei diesen Bemühungen, das öffentliche Leben bestimmend zu beeinflussen, muß die Kirche mit dem Staat in Konflikt kommen, denn auch dieser, sofern er ein Ordnungs- und Rechtsstaat ist, hat an seine Bürger eine Reihe ethischer Forderungen zu stellen, insbesondere auf dem Gebiete der Erziehung und Schule, der Ehe- und Familiengesetzgebung, der Wahrung der persönlichen Freiheitsrechte usw. Hier stößt er nun auf den Machtbereich der Kirche, da sie gerade diese Aufgabengebiete für sich beansprucht. Sie spricht dem Staat nicht nur jedes Recht der Einmischung in ihre rein kirchlichen Angelegenheiten ab, sie beansprucht darüber hinaus Befugnisse, die nach moderner Staatsauffassung zum zivilen Recht gehören. So hat sie ihre eigene Gerichtsbarkeit errichtet, die von jeder staatlichen Autorität unabhängig sein soll. Sie besitzt ein wohlausgebautes Kirchengesetz, dessen Geltung bei Konflikten mit den staatlichen Gesetzen grundsätzlich voranzugehen hat. Die neutrale Staatsschule wird abgelehnt, der Jugendunterricht der Autorität der Kirche unterstellt, die Ehe- und Familiengesetzgebung als Sache der Kirche erklärt, die weltliche Gesetzgebung über die Priester verworfen. In seinem politischen Verhalten hat der gläubige Katholik den schul-